



## Sitzungsniederschrift

**Gremium:** Stadtrat Oberwesel  
**Datum:** 15.07.2020  
**Ort:** 55430 Oberwesel, Turnhalle der Grundschule (Stadthalle),  
Kirchstraße 39,  
**Öffentlichkeit:**  öffentlich (  nichtöffentlich )  
**Einladung vom:** 03.07.2020 (pdf), schriftliche Einladung 07.07.2020  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:48 Uhr

### Anwesend:

			anwesend ja / nein:	Bemerkung:
<b>Vorsitzender:</b>	Marius	Stiehl	ja	
<b>Beigeordnete:</b>	Maximilian	Jäckel	ja	
	Silke	Hüttner	ja	
	Karl-Heinz	Botens	ja	
<b>Ratsmitglieder:</b>	Jan	Zimmer	ja	CDU
	Wolfgang	Dietrich	ja	CDU
	Andreas	Schmelzeisen	ja	CDU
	Hubertus	Jäckel	ja	CDU
	Noel	D'Avis	ja	CDU
	Albert	Lambrich	ja	CDU
	Christa	D'Avis	ja	CDU
	Klemens	Persch	ja	CDU
	Katharina	Jäckel	ja	CDU
	Julia	Pawelski	ja	CDU
	Florian	Schmitz	ja	CDU
	Angelika	Albrecht	ja	SPD



	Peter	Stahl	ja	SPD
	Christian	Büning	ja	Bündnis 90/Die Grünen
	Franziskus	Weinert	ja	Bündnis 90/Die Grünen
	Marcel	D'Avis	ja	Bündnis 90/Die Grünen
	Tanja	Paschek	ja	Bündnis 90/Die Grünen
	Ralph	Becker	ja	FWO
	Peter	Bappert	ja	FWO
	Christof	Persch	ja	FWO
<b>Ortsvorsteher:</b>	Kurt	Renzler	ja	
	Frido	Persch	ja	
	Egon	Lambrich	ja	
<b>Beigeordnete:</b>	Britta	Möller-Labohm	ja	In Vertretung für Bürgermeister Unkel
<b>Sonstige:</b>	Kathrin	Boos	ja	Protokollantin
	Denise	Bergfeld	ja	Rhein-Hunsrück-Zeitung
	Ulrich	Enste	ja	zu TOP 3 und 14
	Michael	Brahm	ja	Vorsitzender des Förderverein Krankenhaus & Seniorenzentrum Oberwesel e.V., zu TOP 14
	Ralf	Wickert	ja	Dornbach GmbH, zu TOP 14

Nach Begrüßung der Anwesenden teilt der Vorsitzende mit, dass der Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Karl Moog, am Freitag, 10.07.2020, überraschend verstorben ist. Er bittet die Anwesenden um eine Gedenkminute.

Anschließend stellt der Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Stadtrat ist beschlussfähig versammelt.

Der Vorsitzende bittet um Absetzung des Punktes 19.1 (nichtöffentlich) wegen Veränderungen der Eigentumsverhältnisse; dadurch ist die Beschlussvorlage nicht mehr aktuell. Die CDU-Fraktion, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Jan Zimmer, beantragt die Absetzung des TOP 15 (nichtöffentlich), da ihm der Bericht erst am heutigen Tage zugegangen ist und es ihm noch nicht möglich war, diesen zu lesen. Der Antrag wird angenommen.

Der Rest der Tagesordnung bleibt gegenüber der Einladung unverändert.

Der Vorsitzende begrüßt die Beigeordnete der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Britta Möller-Labohm, die als Vertretung des Bürgermeisters Peter Unkel an der Sitzung teilnimmt sowie die Beigeordneten, Frau Boos von der Stadtverwaltung und Frau Bergfeld von der Rhein-Hunsrück-Zeitung.

# Tagesordnung:

## Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einwohnerfragestunde
2. Bürgerbegehren gemäß § 17 a GemO;
  - a) Anhörung der Vertretungsberechtigten
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Begehrens "Loreley Kliniken retten"
3. Aktueller Sachstand Krankenhaus GmbH St. Goar-Oberwesel
4. Überprüfung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Haushalt und die Auswirkungen auf personelle Kapazitäten städtischer Bediensteter (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
5. Zukunftswald Oberwesel - Konzept für den Umgang mit dem Waldbesitz der Stadt Oberwesel
6. Beschluss über eine neue Hundesteuersatzung
7. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberwesel vom 27.08.2019
8. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Oberwesel
9. Geschäftsordnung der Stadt Oberwesel
10. Aufstellung des Bebauungsplans "Hinter dem Graben";
  - a) Annahme des Planvorentwurfs
  - b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
11. Dorferneuerung in der Stadt Oberwesel, Stadtteil Dellhofen  
Beratung und Beschlussfassung über die Neukonzeption des Kirchenumfeldes in Oberwesel-Dellhofen;  
hier: Zustimmung zur Entwurfsplanung
12. Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen);
  - 12.1 Neugestaltung eines multifunktionalen Freiraumes im Stadtteil Dellhofen, Sportplatz
    - a) Vergabe Los 1, Tiefbauarbeiten
    - b) Vergabe Los 2, Landschaftsbauarbeiten
  - 12.2 Ausbau der Straße "Im Kloster", Stadt Oberwesel, Vergabe Straßenbauarbeiten
  - 12.3 Bushaltestelle "Schlossfeld", Stadt Oberwesel, Vergabe Tief- und Hochbauarbeiten
13. Mitteilungen und Anfragen



## Öffentlicher Sitzungsteil

<b>TOP 1</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Einwohnerfragestunde</b>
---	-----------------------------

Der Vorsitzende begrüßt die 23 Zuschauer und bittet darum, Fragen, die den Sachstand Krankenhaus GmbH St. Goar-Oberwesel betreffen, im Anschluss an die Präsentation von Herrn Enste (TOP 3) zu stellen.

Die Frage von Bruno Schön hinsichtlich Verpachtung KD-Häuschen wird vom Vorsitzenden beantwortet.

<b>TOP 2</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Bürgerbegehren gemäß § 17 a GemO;</b> <b>a) Anhörung der Vertretungsberechtigten</b> <b>b) Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Begehrens „Loreley Kliniken retten“</b>
---	---

### Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 1, 20/Obe/0026

### Beratungsdetails:

Die im Rahmen des Bürgerbegehrens an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberwesel gestellte Frage und die Begründung des Anliegens können der Anlage entnommen werden.

Das Bürgerbegehren ist nach den Vorschriften des § 17 a GemO zu prüfen. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Bei einer positiven Entscheidung ist ein Bürgerentscheid durchzuführen, soweit der Gemeinderat nicht eine Entscheidung im Sinne des Begehrens fällt (§ 17a Abs. 5 GemO). Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und steht einem Gemeinderatsbeschluss gleich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lauten und diese Mehrheit mindestens 15 % der Stimmberechtigten umfasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Ist diese Mehrheit nicht erreicht worden, so hat der Gemeinderat über die Angelegenheit zu entscheiden.

### Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Die Listen mit den Unterstützungsunterschriften wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GemO geprüft. Ein Bürgerbegehren kann nur von nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten unterstützt werden. Deren Namen und Anschriften müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Auf allen Unterschriftlisten muss der volle Wortlaut des Begehrens abgedruckt sein.

Von 257 Unterschriften sind 28 ungültig. 229 Unterschriften sind gültig.

Der Text des Begehrens und die Begründung sind auf allen Listen abgedruckt.



### Feststellung des notwendigen Quorums

Ein Bürgerbegehren bedarf der Unterstützung durch mindestens 9 % der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner (§ 17 a Abs. 3 S. 3 GemO). Bei der Wahl zum Stadtrat der Stadt Oberwesel im Jahr 2019 waren 2.324 Personen wahlberechtigt. Daher müssen mindestens 210 Personen das Bürgerbegehren unterstützen. Mit 229 gültigen Unterschriften ist dieses Erfordernis erfüllt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein hat die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Bürgerbegehren nichtzulässig ist. Die Gründe, die zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen, können der Anlage entnommen werden.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Vertreter des Bürgerbegehrens, Herr Oliver Bienkoswski, von der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein am 03.07.2020 zur Stadtratssitzung eingeladen und der TOP benannt wurde, unter dem er sein Bürgerbegehren erläutern kann. Der Eingang dieses Schreibens wurde der Verbandsgemeindeverwaltung bestätigt. Der Vorsitzende berichtet weiter, dass am heutigen Tage (Mittwoch, 15.07.2020) per E-Mail eine Absage von Herrn Oliver Bienkowski eingegangen ist. Er fragt dennoch, ob Herr Bienkowski, trotz Absage, anwesend ist und sein Begehren vorstellen möchte. Es gibt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende fragt die Ratsmitglieder, ob es noch Wortmeldungen oder Fragen gibt. Dies ist nicht der Fall. Er bittet um Abstimmung.

### **Beschluss:**

Der Rat stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Loreley Kliniken retten“, eingegangen bei der Verbandsgemeindeverwaltung am 02.06.2020, unzulässig ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (20 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).

<b>TOP 3</b> <b>öSTRS Oberwesel</b> <b>15.07.2020</b>	<b>Aktueller Sachstand Krankenhaus GmbH</b> <b>St. Goar- Oberwesel</b>
---	---

Der Vorsitzende berichtet dem Stadtrat und den Zuschauern nochmals die bisherigen Ereignisse, die dazu geführt haben, dass Gök Consulting, in Persona Herr Enste, beauftragt wurde, eine Machbarkeitsstudie zum Thema „Gesundheitscampus/MVZ“ durchzuführen.

Herr Enste stellt per Power-Point Präsentation (siehe Anlage) die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vor.

Der Vorsitzende und Herr Enste beantworten die Fragen der Stadtratsmitglieder und der Einwohner.

<b>TOP 4</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Überprüfung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Haushalt und die Auswirkungen auf personelle Kapazitäten städtischer Bediensteter (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)</b>
---	--

Fraktionsvorsitzender Christian Büning erläutert den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Er erklärt, dass der Teil „Auswirkungen der Corona-Krise auf den Haushalt“ bereits im Haupt- und Finanzausschuss beantwortet wurde.

Für den Teil „Auswirkungen auf personelle Kapazitäten städtischer Bediensteter“ gibt er an, dass die Fraktion darum bittet, die Stadt digitaler (Schlagwort: Digitales Tourismusmarketing) aufzustellen.

Die anderen Stadtratsmitglieder und der Vorsitzende begrüßen den Vorschlag und schlagen vor, den Auftrag an die Lenkungsgruppe, die am 22.07.2020 zusammenfindet, weiterzugeben. Schließlich wird der Antrag zurückgezogen.

<b>TOP 5</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Konzept für den Umgang mit dem Waldbesitz der Stadt Oberwesel</b>
---	--

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 20/Obe/0020

**Beratungsdetails:**

Der kommunale Revierförster Herr Timo Hans hat das beigefügte Papier „Zukunftswald Oberwesel – Konzept für den Umgang mit dem Waldbesitz der Stadt Oberwesel“ erstellt, das als Leitfaden für die künftige ökologische und ökonomische Ausrichtung dienen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Die auf Basis des Konzeptes anfallenden Kosten werden im Rahmen der künftigen Forstwirtschaftspläne und Haushaltspläne dargestellt.

Der Ausschuss für Umwelt und Forsten hat dazu am 08.06.2020 beraten und sich einstimmig dafür ausgesprochen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, „Zukunftswald Oberwesel – Konzept für den Umgang mit dem Waldbesitz der Stadt Oberwesel“ ökologisch und ökonomisch künftig vollumfänglich umzusetzen. Die Jagdpächter haben die Jagdwirtschaft an diesem Konzept auszurichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).



<b>TOP 6</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Beschluss über eine neue Hundesteuersatzung</b>
---	--

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 20/Obe/0018

**Beratungsdetails:**

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung der ehemaligen Verbandsgemeinde Emmelshausen die Einführung von Steuersätzen für gefährliche Hunde empfohlen.

Die aktuell gültige Hundesteuersatzung der Stadt Oberwesel ist vom 28.02.2003.

Nach dem Muster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde ein neuer Entwurf der Hundesteuersatzung der Stadt Oberwesel vorgelegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dazu am 08.07.2020 beraten und sich einstimmig dafür ausgesprochen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die neue Hundesteuersatzung gemäß der Vorlage von der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

<b>TOP 7</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberwesel vom 27.08.2019</b>
---	--

**Beratungsdetails:**

Der Vorsitzende erläutert die Änderungen.

Die Änderungen würden nach Bekanntmachung in Kraft treten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dazu am 08.07.2020 beraten und sich einstimmig dafür ausgesprochen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberwesel gemäß der Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (20 Ja-Stimmen).

Stadtbürgermeister Stiehl hat sich nicht an der Beschlussfassung beteiligt.

<b>TOP 8</b> <b>öSTRS Oberwesel</b> <b>15.07.2020</b>	<b>Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Oberwesel</b>
---	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 2, 20/Obe/0022

**Beratungsdetails:**

In der Friedhofsatzung der Stadt Oberwesel ist in § 13 (Reihengrabstätten) Absatz 2 Buchstabe c) geregelt, dass Wiesengrabstätten auf den Friedhöfen bei St. Martin in Oberwesel und dem Stadtteil Langscheid eingerichtet werden.

Inzwischen besteht bereits die Möglichkeit sich auf dem Friedhof im Stadtteil Dellhofen in einem Wiesengrab bestatten zu lassen. Zudem sollen jetzt auch auf dem Friedhof bei Liebfrauen in Oberwesel Wiesengräber eingerichtet werden.

Die Friedhofsatzung ist demzufolge entsprechend zu ändern. Die Ergänzung bzw. Änderung ist im Beschlussvorschlag rot geschrieben und unterstrichen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Friedhofsatzung:

§ 13 (Reihengrabstätten) Absatz 2 erhält folgende Fassung

Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr.
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- c) Wiesengrabstätten auf den Friedhöfen bei St. Martin und Liebfrauen in Oberwesel und den Stadtteilen Dellhofen und Langscheid (besondere Gestaltung – siehe § 20 Absatz 3 der Satzung).

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dazu am 08.07.2020 beraten und sich einstimmig dafür ausgesprochen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

<b>TOP 9</b> <b>öSTRS Oberwesel</b> <b>15.07.2020</b>	<b>Geschäftsordnung der Stadt Oberwesel</b>
---	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 1, 20/Obe/0023

**Beratungsdetails:**

Nach § 37 Abs. 1 GemO beschließt der Rat im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden vom Rat organisationsinterne Regelungen mit dem Ziel der Straffung und Beschleunigung der Organisationsabläufe im Gemeinderat getroffen.

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt.



Kommt kein Beschluss über die Geschäftsordnung des Rates zustande, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (siehe Kommunalbrevier).

In den Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel wurden keine eigenen Geschäftsordnungen beschlossen, sodass in diesen Gemeinden zurzeit die Mustergeschäftsordnung gilt.

In den Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Emmelshausen wurden in den konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte eigene Geschäftsordnungen beschlossen.

Die meisten Gemeinden haben die Mustergeschäftsordnung mit lediglich der folgenden Änderung zu § 26 Abs. 4 Satz 2 beschlossen:

*Die Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen werden jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach den Sitzungen zugeleitet; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.*

Der Erlass einer eigenen Geschäftsordnung mit dieser Regelung erscheint mit Blick auf die praktizierte Vorgehensweise bei der Verteilung von Niederschriften in den Gemeinden als sinnvoll. In dem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Der Rat kann ungeachtet der vorstehenden Ausführungen jederzeit seine Geschäftsordnung ändern oder durch eine neue ersetzen.
- Im Einzelfall können auch ohne ausdrückliche Änderung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte mit folgender Änderung (Abweichung von § 26 Abs. 4 Satz 2 MGeschO) zu übernehmen:

Die Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen werden jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach den Sitzungen zugeleitet; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

<b>TOP 10</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“</b> <b>a) Annahme des Planungsentwurfs</b> <b>b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sowie der benachbarten Gemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Bau GB</b>
--	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 20/Obe/0029

**Beratungsdetails:**

Der Stadtrat Oberwesel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Hinter dem Graben“ für den Stadtteil Langscheid aufzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den Mittelrhein-Nachrichten am 02.02.2017.

Zunächst umfasste der Geltungsbereich den westlich an das Neubaugebiet „Im Hanswieschen“ angrenzenden Bereich.

Am 20.12.2019 hat der Stadtrat Oberwesel dann die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen, damit das Baugebiet wirtschaftlicher erschlossen werden kann.

Im Gesamtgebiet der Stadt Oberwesel, Ortsteil Langscheid stehen derzeit keine weiteren Bauplätze zur Verfügung. Damit kann die Baulandnachfrage, vor allem für Bürger der Stadt Oberwesel, nicht mehr ausreichend bedient werden. Für die Eigenentwicklung beabsichtigt die Stadt Oberwesel die Schaffung von Bauland im Ortsteil Langscheid. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Grundlagen für die Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes „Hinter dem Graben“ für 28 Bauplätze geschaffen.

Das beauftragte Ingenieurbüro DILLIG Ingenieure GmbH, Simmern, hat aufgrund der bisherigen Vorüberlegungen der Stadt Oberwesel und der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein einen weiteren Vorentwurf gefertigt und Vorschläge für die Textfestsetzungen erarbeitet. Der Planentwurf und Textfestsetzungen werden in der Sitzung vorgestellt.

Für das Bebauungsplanverfahren ist mit Gesamtkosten von ca. 17.000 € zu rechnen. Ggf. kommen noch Kosten für Fachgutachten hinzu.

Im Haushaltsjahr 2020 sind entsprechende Mittel für Bauleitplanungskosten bereitgestellt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass das Regenrückhaltebecken durch Wunsch im Ortsbeirat Langscheid am 01.07.2020 ein Stück nach unten (in Richtung Nord-Ost) verlegt wurde (nicht mehr neben dem Friedhof). Herr Johannes Dillig von Dillig Ingenieure hat die Verlegung des Regenrückhaltebeckens bereits umgesetzt. Diese wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit berücksichtigt. Der Bau- und Planungsausschuss sowie der Ortsbeirat Langscheid empfehlen dem Stadtrat einstimmig den Planvorentwurf anzunehmen.

#### **Beschluss:**

- a) Der Stadtrat nimmt den Planvorentwurf des Ingenieurbüros DILLIG Ingenieure GmbH, Simmern, zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ inklusive der Verlegung des Regenrückhaltebeckens an.
- b) Die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein wird gebeten, auf der Grundlage des Beschlusses zum Planvorentwurf, samt eventuell beschlossener Änderungen, die Planunterlagen zu erarbeiten und im Anschluss die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden frühzeitig gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zu a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

Zu b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (21 Ja-Stimmen).

<b>TOP 11</b> <b>öSTRS Oberwesel</b> <b>15.07.2020</b>	<b>Dorferneuerung in der Stadt Oberwesel – Stadtteil Dellhofen</b> <b>Beratung und Beschlussfassung über die Neukonzeption des Kirchengumfeldes, hier: Zustimmung zur Entwurfsplanung</b>
--	--

#### **Ausschließungsgründe:**

Herr Hubertus Jäckel nimmt aus Befangenheitsgründen im Zuschauerraum Platz und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.



**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 20/Obe/0032

**Beratungsdetails:**

Aus der Dorfmoderation heraus wurde die Maßnahme „Neugestaltung der Ortsmitte“ mit den Bereichen Kirchengrund und ehemalige Bushaltestelle, entwickelt. Das Planungsbüro Stadt-Land-plus hatte seinerzeit den Auftrag zur Erstellung der Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 3: Entwurfsplanung. Die Maßnahme wurde dann auf Wunsch der ADD in Trier aufgeteilt. In einem ersten Bauabschnitt wurde 2016 die Neugestaltung der Bushaltestelle gefördert und umgesetzt.

Die Maßnahme: Kirchengrund, bezogen auf den seinerzeitigen kleinen Vorplatzbereich, wurde aufgrund des fehlenden langfristigen Nutzungsvertrages mit der katholischen Kirchengemeinde, als Grundstückseigentümerin, durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, zurückgestellt.

Aktueller Sachstand ist, dass die Kirchengemeinde das marode Kirchengebäude auf eigene Kosten bis auf den Turm abreißen lässt. Das Freigelände wird dann an die Stadt Oberwesel mittels Schenkungsvertrag übertragen.

Diese Situation erfordert nunmehr eine vollständige Neuplanung. Mit der Aufgabe betraut wurde seitens der Stadt Herr Architekt Hubertus Jäckel.

Aus seiner Feder stammen die vorliegenden Unterlagen über welche der Ortsbeirat, der Bau- und Planungsausschuss sowie abschließend der Stadtrat zu beschließen haben. Die Vorlage der Antragsunterlagen hat bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück bis zum 01. August 2020 zu erfolgen, um eine mögliche Zuwendung für die Folgejahre zu erhalten.

Es liegt aktuell noch keine Kostenermittlung vor.

Veranschlagung im Haushalt: Haushalt 2020 5113-096-100-77-20; Ansatz: 10.000€ / Planungskosten. Die Netto-Rohbaukosten werden auf 440.000 Euro geschätzt.

Der Ortsbeirat Dellhofen hat der vorliegenden Planung in der Sitzung vom 09.07.2020 einstimmig zugestimmt. Auch der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dies mehrheitlich.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt der vorliegenden Planung zur Neukonzeption des Kirchengrundes in Oberwesel-Dellhofen zustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen.

Herr Hubertus Jäckel nimmt wieder an der Sitzung teil.

<b>TOP 12.1</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen)</b> <b>Neugestaltung eines multifunktionalen Freiraumes</b> <b>im Stadtteil Dellhofen, Sportplatz</b> a) Vergabe Los 1, Tiefbauarbeiten b) Vergabe Los 2, Landschaftsbauarbeiten
--	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 20/Obe/0037 + 38

### **Beratungsdetails:**

#### **a) Los 1 Tiefbauarbeiten**

Das Ingenieurbüro Stadt-Land-plus GmbH, Boppard, hat das Leistungsverzeichnis für die Tiefbauarbeiten erstellt. Die Maßnahme wurde vonseiten der Bauverwaltung öffentlich über die Vergabeplattform ausgeschrieben. Es haben 14 Firmen die Angebotsunterlagen heruntergeladen. Zum Submissionstermin am 07.07.2020 lagen 8 Angebote vor. Das Ingenieurbüro Stadt-Land-plus hat die rechnerische und fachtechnische Wertung der Angebote durchgeführt. Eine Vergabeempfehlung wurde vom Büro erstellt und ist der Tischvorlage beigelegt.

Die Fa Brennemann Tief- und Straßenbau e.K., Wiebelsheim geht als günstigste Bieterin mit einer Summe von 219.054,41 € brutto hervor.

Die Bauverwaltung schließt sich der Vergabeempfehlung des Ingenieurbüros Stadt-Land-plus, Boppard, vom 10.07.2020, zunächst nicht an.

Nach § 16 Abs. 6 VOB/A darf ein Angebot mit einem unangemessenen hohen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Solche Zweifel sind grundsätzlich einer Abweichung von 10.v.H. oder mehr anzunehmen.

Der Auftragspreis der Brennemann, Tief- und Straßenbau e.K., Wiebelsheim, in Höhe von 188.840,01 Euro netto liegt mit 54.102,51 Euro netto über dem Vergleichswert der Kostenberechnung. Die entspricht einer Überschreitung von rund 40,01 %. Das Angebot kann daher nach Auffassung der Verwaltung nicht als ordnungsgemäßes Angebot gewertet werden, dieses unangemessen hoch kalkuliert wurde (VOB/A § 16 d (1) Nr. 1).

Die Verwaltung empfiehlt der Stadt Oberwesel daher, den Auftrag für das Los 1 in der Stadtratssitzung zunächst nicht zu vergeben. Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung (Kostenberechnung) nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Preisermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hierzu wird die Verwaltung nochmals kurzfristig mit dem verantwortlichen Planungsbüro die maßgebende und zugrundeliegende Kostenberechnung auf ihre Richtigkeit hinterfragen.

Die von der Bauverwaltung, auf Grundlage der jetzt vorliegenden Submissionsergebnisse, errechneten Gesamtkosten belaufen sich auf rund 346.000,00 €.

Mittel laut Haushaltsplan 289.000,00 €, daraus ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 57.000,00 €. Deckung der Mehrausgaben kann durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 5411, Maßnahme 73, Neubaugebiet „Hinter dem Graben“ in Oberwesel-Langscheid erreicht werden.

Im Haushaltsplan der Stadt sind Mittel in Höhe von 289.000,00 € veranschlagt.

### **Beschluss:**

- a) Der Stadtrat beschließt, die Tiefbauarbeiten an die Fa. Brennemann Tief- und Straßenbau e.K. aus Wiebelsheim, mit der Auftragssumme 219.054,41 Euro brutto unter dem Vorbehalt zu vergeben, dass das Angebot nicht überzogen ist. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Klärung herbeizuführen und dem Stadtrat hierüber in der nächsten Sitzung zu berichten. Die Zuschlagsfrist des Angebotes (Bindefrist) ist entsprechend zu verlängern.
- b) Der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zu a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (20 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).

Zu b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (20 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).

### **Los 2 Landschaftsbauarbeiten**

Das Ingenieurbüro Stadt-Land-plus GmbH, Boppard, hat das Leistungsverzeichnis für die Landschaftsbauarbeiten erstellt. Die Maßnahme wurde vonseiten der Bauverwaltung beschränkt über die



Vergabepattform ausgeschrieben. 6 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, 3 Firmen haben die Angebotsunterlagen heruntergeladen.

Zum Submissionstermin am 07.07.2020 lagen 2 Angebote vor. Das Ingenieurbüro Stadt-Land-plus hat die rechnerische und fachtechnische Wertung der Angebote durchgeführt. Eine Vergabeempfehlung wurde vom Büro erstellt und ist der Tischvorlage beigelegt.

Die Fa. Garten- und Landschaftsbau Schnorbach, Emmelshausen, geht als wirtschaftlichste Bieterin mit einer Summe von 28.911,42 € brutto hervor.

Die Bauverwaltung schließt sich der Vergabeempfehlung des Ingenieurbüros an.

Die Ausschreibung des Los 3 Grillhütte und Sanitärcontainer wird in den nächsten 3 Wochen erfolgen.

Die von der Bauverwaltung, auf Grundlage der jetzt vorliegenden Submissionsergebnisse, errechneten Gesamtkosten belaufen sich auf rund 346.000,00 €.

Mittel laut Haushaltsplan 289.000,00 €, daraus ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 57.000,00 €. Deckung der Mehrausgaben kann durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 5411, Maßnahme 73, Neubaugebiet „Hinter dem Graben“ in Oberwesel-Langscheid erreicht werden. Im Haushaltsplan der Stadt sind Mittel in Höhe von 289.000,00 € veranschlagt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Landschaftsbauarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. Garten- und Landschaftsbau Schnorbach, Emmelshausen, mit einer Summe von 28.911,42 € zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (20 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).

<b>TOP 12.2</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen)</b> <b>Ausbau der Straße „Im Kloster“, Stadt Oberwesel</b> <b>Vergabe Straßenbauarbeiten (Bevollmächtigung des Stadtbürgermeisters)</b>
--	--

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 20/Obe/0034

**Beratungsdetails:**

Straßen-, Kanal- und Trinkwasserleitungsarbeiten

Das Ingenieurbüro Berres Ingenieurgesellschaft mbH, Riegenroth, hat die Leistungsverzeichnisse für die o. g. Arbeiten erstellt. Die Maßnahme wurde vonseiten der Bauverwaltung öffentlich über die Vergabepattform ausgeschrieben. Der Submissionstermin ist auf Dienstag, den 14.07.2020 festgelegt. Die ungeprüften Submissionsergebnisse werden dem Stadtrat als Tischvorlage mitgeteilt.

Die Straßenbaukosten belaufen sich laut Kostenberechnung auf 139.895,81 €.

Im Haushaltsplan der Stadt sind entsprechende Mittel eingestellt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Stadtbürgermeister und die Verwaltung zu bevollmächtigen, den Auftrag an den gesamtgünstigsten Bieter zu vergeben.

### Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).  
Herr Stiehl nimmt nicht teil.

<b>TOP 12.3</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen)</b> <b>Bushaltestelle „Schlossfeld“, Stadt Oberwesel</b> <b>Vergabe Tief- und Hochbauarbeiten (Bevollmächtigung des Stadtbürgermeisters)</b>
--	---

### Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 20/Obe/0036

### Beratungsdetails:

Tief- und Hochbauarbeiten

Das Ingenieurbüro Berres Ingenieurgesellschaft mbH, Riegenroth, hat das Leistungsverzeichnis für die o. g. Arbeiten erstellt. Die Maßnahme wurde vonseiten der Bauverwaltung öffentlich über die Vergabepattform ausgeschrieben.

Der Submissionstermin ist auf Dienstag, den 14.07.2020 festgelegt. Das ungeprüfte Submissionsergebnis wird dem Stadtrat als Tischvorlage mitgeteilt.

Die Baukosten belaufen sich laut Kostenberechnung auf 51.929,93 €.

Im Haushaltsplan der Stadt Oberwesel sind Mittel in Höhe von 44.100,00 € veranschlagt. Die zu erwartenden Mehrkosten werden durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Stadtbürgermeister und die Verwaltung zu bevollmächtigen, den Auftrag an den gesamtgünstigsten Bieter zu vergeben.

### Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (20 Ja-Stimmen).

Herr Stiehl nimmt nicht teil.

<b>TOP 13</b> öSTRS Oberwesel 15.07.2020	<b>Mitteilungen und Anfragen</b>
--	----------------------------------

#### - Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt:

Die hochgerechneten Ausfälle aufgrund der Corona-Pandemie betragen rund:

- Parkgebühren: - 20.000 €
- Sondernutzungsgebühren: - 2.100 €
- Gemeindeanteil Einkommenssteuer: - 146.000 €
- Gemeindeanteil Umsatzsteuer: - 20.500 €
- Gewerbesteuer: + 465.000 €

#### - Weinmarkt:

Da Volksfeste bis Ende Oktober verboten sind, wird der Weinmarkt nicht stattfinden können.

Die Stadt hat Gespräche mit Winzern aufgenommen und sie für den 20.07.2020 zu einem Gespräch eingeladen, um alternative Möglichkeiten zu besprechen.

- **Wildes Parken in der Rathausstraße:**

Durch die Nutzung der Parkplätze vor den Gastronomiebetrieben in der Rathausstraße für die Außengastronomie kommt es zu einer Verschärfung der Parksituation dort.

Durch wildes Parken rund um die Banken und Gastronomiebetriebe in der Rathausstraße kam es in der letzten Zeit zu Anstauungen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat zugesichert verstärkt zu kontrollieren.

- **Verkehrsberuhigung Rathausstraße:**

Der Vorsitzende plant einen Termin, mit Fachbehörden, um Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung zu eruieren.

- **Räumlichkeiten für die Tafel in Oberwesel:**

Frau Höver war in enger Absprache mit der Tafel auf der Suche nach passenden

Räumlichkeiten in Oberwesel. Heute Mittag hat Horst Henrich mitgeteilt, dass ein neuer Raum gefunden wurde. Der Raum befindet sich neben der Evangelischen Kirche. Der Bauhof wurde beauftragt, beim Umzug zu unterstützen.

- **Rhine-Clean-Up:**

Das Rhine-Clean-Up findet am 12.09.2020 statt. Der Kirmes e.V. wird sich, wie im Vorjahr auch, federführend daran beteiligen und sich mit der Realschule plus abstimmen.

Der Vorsitzende ruft dazu auf, gerade weil der Umwelttag leider aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte, sich rege zu beteiligen.

- **Kirmesbaum:**

Der Kirmes e.V. stellt am Samstag, 18.07.2020, gegen 16/17 Uhr, den Kirmesbaum auf. Auch wenn die Kirmes Oberwesel in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann, wird ihr damit gedacht.

- **Oelsbergsteig:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass in einem Ortstermin mit der Verwaltung, der Ortsgemeinde Urbar und dem Ingenieurbüro Kriechbaum die Sicherung des Ölsbergsteigs besprochen wurde. Für die geotechnische Beratung und Planungsleistungen hat das Planungsbüro Kriechbaum Angebote in Gesamthöhe von 10.370 Euro eingereicht. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Planungskosten.

- **Bahnhof:**

Der Vorsitzende teilt ebenfalls mit, dass ihm in einem Gespräch mit Herrn Ahr am 28.05.2020 versprochen wurde, dass es zur Vermessung und in Kürze auch zu Verschönerungsarbeiten am Bahnhofsgebäude Oberwesel kommen soll. Bisher konnte kein Fortschritt festgestellt werden.

- **Mehrzweckgebäude Kernstadt:**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Kath. Kirchengemeinde grundsätzlich zu einer Schenkung des Kath. Jugendheims samt des darunterliegenden Wohngebäudes an die Stadt Oberwesel bereit ist. Es muss allerdings erst ein Wertgutachten in Auftrag gegeben werden. Das sei Vorgabe des Bischöflichen Generalvikariats. Der Auftrag sei bereits seitens der Kirchengemeinde vergeben. Davon erhofft sich der Vorsitzende auch Angaben über die bauliche Substanz. Am ehemaligen Winzerverein habe ein Ortstermin mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der GDKE stattgefunden. Nach derzeitiger Rückmeldung der GDKE bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde ist mit einer



Abrissgenehmigung nicht zu rechnen. Ein weiterer Ortstermin mit der GDKE ist für den 05. August 2020 geplant.

- **Baumaßnahmen Stützmauer Niederbach:**

Die Baugesellschaft Jäckel hat mitgeteilt, dass die Maßnahme Mitte/Ende August umgesetzt wird.

- **Arbeitskreis Buga:**

Herr Büning, der Vorsitzende des Arbeitskreises Buga, berichtet, dass die 3. Sitzung des Arbeitskreises Buga vor Kurzem stattgefunden hat. Dort hat man sich darauf verständigt, so wie z.B. Bacharach, eine Klammer (Überthema) für die Buga in Oberwesel zu erfinden. Es wurden bereits Stichpunkte gesammelt. Beim nächsten Arbeitskreistreffen sollen diese glattgezogen und danach öffentlich vorgestellt werden. Sofern diese dann auf Zustimmung stoßen, soll an der Umsetzung gearbeitet werden.

- **Niederschriften der Sitzungen der Stadt Oberwesel:**

Herr Weinert fragt an, warum die Niederschriften der Sitzungen der Stadt Oberwesel nicht mehr auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung einsehbar sind. Frau Boos von der Stadtverwaltung antwortet, dass das Problem bereits erkannt und nachgefragt wurde. Nach Auskunft der Verwaltung liegt das an der Nutzung des Ratsinformationssystems, zu dem noch kein freier Zugang zu öffentlichen Unterlagen eingerichtet wurde, sodass bisher Bürger keine Einsicht haben. Es wurde aufgenommen mit der Zusage, sich des Problems anzunehmen. Bis dies gelöst ist, werden die Niederschriften auf der neuen Homepage, an der Stadt und TI Oberwesel gerade fieberhaft arbeiten und die Ende des Monats online geht, einsehbar gemacht.

Da es keine Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Stadtrats-sitzung um 20:36 Uhr.

# Gesundheitscampus Loreley

Sitzung des Stadtrates in Oberwesel  
15.07.2020

Referent: Ulrich Enste

15.07.2020

1

## Agenda



- Vorstellung
- Rahmenbedingungen
- Ausgangssituation
- Auftrag
- Ergebnis Machbarkeitsstudie
  - Konzept
  - Wirtschaftlichkeit
- Nächste Schritte

15.07.2020

2



# Vorstellung

## Ulrich Enste

Diplom Volkswirt, Schwerpunkt Krankenhausbetriebslehre

>20 Jahre Erfahrung im Management von Kliniken

Zahlreiche intersektorale Projekte

Projektleiter Machbarkeitsstudie Gesundheitscampus Loreley

15.07.2020

3



# Rahmenbedingungen

## Einflussfaktoren

50 Jahre Gesetze und Verordnungen zur Kostendämpfung

Medizinischer und technischer Fortschritt

Veränderter Gesundheitsbegriff

Demografie und Bevölkerungsentwicklung

## Veränderungspotenzial

Zunehmende Regulierung und Überwachung (z.B. durch GBA, MDK)

Ambulantisierung und Digitalisierung

Prävention und "Selbstopтимierung"

Überalterung und Fachkräftemangel

## Konsequenzen

Marktaustritt kleiner Krankenhäuser und Auflösung der Sektoren

Zentralisierung und Verweildauerverkürzung

Veränderter Gesundheitsbegriff

Multimorbidität und Personaluntergrenzen

15.07.2020

4





# Ausgangssituation (aktuell)

**30.09.2020:**

Endgültige Schließung des Teilbetriebs  
Krankenhaus

Teilbetrieb Seniorenzentrum wird fortgeführt

**30.06.2020:**

Versand der Kündigungen an sämtliche  
Mitarbeiter\*Innen des Teilbetriebs Krankenhaus

15.07.2020

5



# Auftrag

**27.04.2020**

Durchführung einer Machbarkeitsstudie

“Kann die Basisversorgung der Bevölkerung an der Loreley durch  
einen intersektoralen Gesundheitscampus verbessert werden?“

- Mit welchen lokalen Leistungserbringern?
- An welchem Standort?
- Wie ist es um die Wirtschaftlichkeit bestellt?

15.07.2020

6



# Was ist ein Gesundheitscampus?

- Möglichst viele Leistungserbringer
  - aus dem lokalen Gesundheitswesen,
  - an einem Ort zusammengeführt
  - und intersektoral vernetzt.
- 
- Durch die Vernetzung
  - und Synergieeffekte
  - ergibt sich eine leistungsfähige Versorgungsstruktur.

**Beispiele:** Gesundheitscampus Calw und Bad Säckingen

15.07.2020

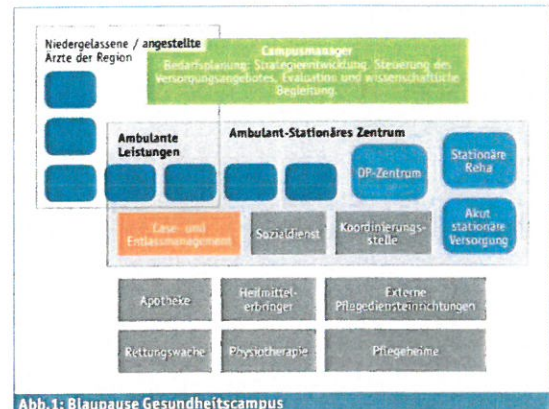


Abb.1: Blaupause Gesundheitscampus

Quelle: KU Gesundheitsmanagement 7/2020, Noetzel, J.; Risse, J.; Der Gesundheitscampus – Zukunftsmodell der intersektoralen wohnortnahen Gesundheitsversorgung

7



# Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

**25.07.2020**

Nach Teilschließung des stationären Krankenhausbetriebs ist der Aufbau eines Gesundheitscampus am Standort Oberwesel organisatorisch und wirtschaftlich möglich.

15.07.2020

8



# Der Gesundheitscampus Loreley

01.10.2020

Start des Gesundheitscampus als neue, intersektorale Versorgungsform

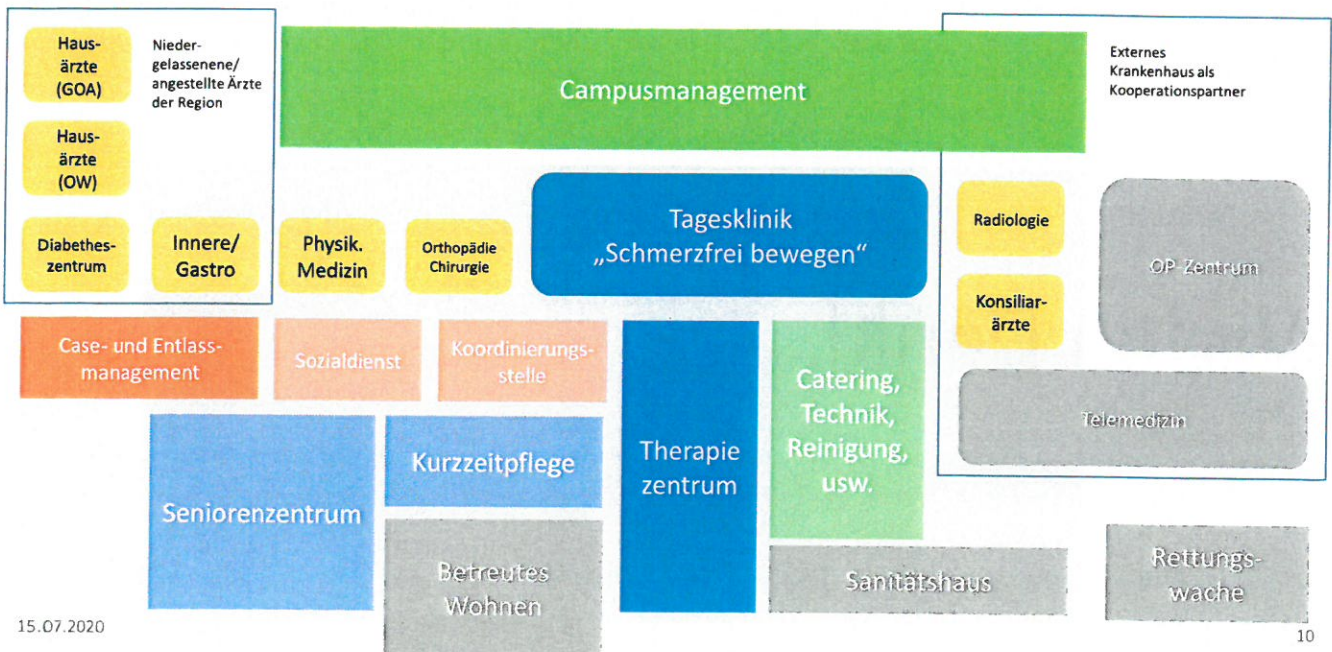


15.07.2020

9



## Was kann nach dem 30.09.2020 entstehen?



15.07.2020

10





# Nächste Schritte

**01.10.2020**

Start Tagesklinik „schmerzfrei bewegen“

**30.09.2020**

Schließung des Teilbetriebs Krankenhaus

**Juli 2020**

- medizinisches und organisatorisches Konzept Tagesklinik
- Raum- und Funktionsprogramm Gesundheitscampus
- Fördermittelantrag
- Aufbau Projekt- und Managementstrukturen
- Sukzessive Klärung der offenen Fragen
- Information/Kommunikation

15.07.2020

11



# Vielen Dank!

15.07.2020

12

Back up:



15.07.2020

13

## Wirtschaftlichkeit



	Campus- management	Tagesklinik	Senioren- zentrum	Facharzt- zentrum	Tertiäre Nutzer	Gesamt
<b>Gesamterlös</b>	751	4470	4054	787	21	10082
Primärumsatz		4470	3471	787		8728
Sonstige Erlöse	751		512		21	1284
<b>Kosten</b>	916	4204	3678	961	7	9766
Personalkosten	650	3010	2396	628		6684
Sachkosten	266	1194	1282	334	7	3082
<b>EBITDA</b>	-165	266	376	-174	14	316

Eingeplante  
Reserve

Kann gesteigert  
werden durch  
Verzicht auf  
Patientenhotel

Lässt sich durch halbe KV  
Sitze reduzieren und wird  
durch Nachbesetzung  
perspektivisch  
wirtschaftlicher

Positive Prognose für  
Betriebsergebnis

15.07.2020

14

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde \_\_\_\_\_**  
**über die Erhebung von Hundesteuer**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer .....	2
§ 2 Steuerschuldner .....	2
§ 3 Anzeigepflicht .....	2
§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht .....	3
§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde .....	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit .....	3
§ 7 Steuerbefreiung .....	4
§ 7a Steuerfreie Hundehaltung .....	4
§ 8 Steuerermäßigung .....	5
§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung .....	5
§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht .....	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 12 In-Kraft-Treten .....	6

## **§ 1**

### **Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
  1. Rasse
  2. Geburtsdatum
  3. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.



#### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

#### **§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde**

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Gefährliche Hunde sind
  1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
  3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
  4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (3) Bei Hunden der Rassen
  - Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

## **§ 7 a Steuerfreie Hundehaltung**

(1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht**

(1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse<sup>3</sup>.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
  2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
  3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 2 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
  5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am... in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom ... außer Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(S)

Bürgermeister



# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberwesel vom \_\_\_\_\_

Der Stadtrat hat am 15.07.2020 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.08.2019 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1 Inhalt der Änderungen:

Folgender Absatz (5) wird zu § 7 (Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortsbeiräte) hinzugefügt:

(5) In der Überschrift genannte Personen, die sich auf der Grundlage der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat schriftlich mit dem die Papierform ersetzenden elektronischen Versand der Einladungen zu Gremiensitzungen und der ersetzenden elektronischen Zuleitung der entsprechenden Sitzungsniederschrift einverstanden erklärt haben, erhalten für ihren Aufwand zur Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation und die papierlose Ratsarbeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 7,50 €/Monat. Der Zahlungsanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem die schriftliche Erklärung beim Stadtbürgermeister eingeht; er endet mit Ablauf des Monats, in dem diese gegenüber dem Stadtbürgermeister schriftlich widerrufen wird oder die Mitgliedschaft im Rat, im Ausschuss oder im Ortsbeirat endet. Jene, die eine Entschädigung zum selben Zweck auf Verbandsgemeindeebene erhalten, sind hiervon ausgeschlossen.

Folgender § 9a wird eingefügt:

### § 9a Aufwandsentschädigung des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) §8 Absatz 2 gilt entsprechend.

Folgender Absatz (5) in § 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird wie folgt ergänzt:

- (5) §7 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

Folgender Absatz (4) in § 10 (Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher) wird wie folgt ergänzt:

(5) §7 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 27.08.2019 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberwesel, \_\_\_\_\_

Marius Stiehl  
Stadtbürgermeister

## Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Stadt Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberwesel, \_\_\_\_\_

Stadt Oberwesel

Marius Stiehl  
Stadtbürgermeister